

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/218  
4. März 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 140

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/51/753)]

**51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der  
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

**A**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991, insbesondere deren Ziffer 6, in der sie sich den Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung betreffend die Aufnahme Sambias, neben anderen Ländern, in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

*beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, daß Sambia in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. Januar 1997 in die in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegte Gruppe von Mitgliedstaaten aufgenommen wird und daß seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet

werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle.

89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996

## B

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Tschechischen Republik für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *begrüßt* die Bereitschaft der Tschechischen Republik, ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 *b*) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet zu werden;
2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 *b*) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle;
3. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 *c*) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991, 48/223 A und 49/19 B und in ihren Beschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 und 50/471 A gebilligt hat;
4. *erinnert daran*, daß die Tschechische Republik im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 48/223 A für das Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel ihres Beitragssatzes entrichten wird; im Falle der

von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen wird ihr Beitrag im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet;

5. *beschließt*, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 48/223 A die Beiträge der Tschechischen Republik zu Friedenssicherungseinsätzen für das Jahr 1993 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden, die den in Ziffer 3 *b)*, *c)* und *d)* der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, und daß die Berechnung der jeweiligen Anteile für 1993 auf derselben Grundlage erfolgt wie in Ziffer 6 beschrieben;

6. *beschließt außerdem*, daß die Beiträge der Tschechischen Republik für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

*a)* den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 *c)* und *d)* der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Tschechische Republik einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

*b)* der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 *a)* verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Tschechischen Republik zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 *b)* der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

*89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996*

## C

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Slowakei für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Slowakei für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991, 48/223 A und 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihren Beschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 und 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat;

2. *erinnert daran*, daß die Slowakei im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 48/223 A für das Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel ihres Beitragssatzes entrichten wird; im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen wird ihr Beitrag im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet;

3. *beschließt*, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 48/223 A die Beiträge der Slowakei zu Friedenssicherungseinsätzen für das Jahr 1993 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden, die den in Ziffer 3 b), c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, und daß die Berechnung der jeweiligen Anteile für 1993 auf derselben Grundlage erfolgt wie in Ziffer 4 beschrieben;

4. *beschließt außerdem*, daß die Beiträge der Slowakei für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Slowakei einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und in späteren Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 4 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Slowakei zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

**D**

*Die Generalversammlung,*

*beschließt*, die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Verwaltungs- und haushalts-technische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" auf ihrer wiederaufgenommen einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

*89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996*